



Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeits- faktoren bei der Anlageberatung

Veröffentlicht am 30.06.2023, aktualisiert am 26.01.2026

 **HypoVereinsbank**

Member of  **UniCredit**

Zusammenfassung

Die UniCredit Bank GmbH berücksichtigt im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie in der Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind diejenigen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen zu verstehen, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen dabei unter anderem sämtliche Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmendenbelange, die Achtung von Menschenrechten und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Um die nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren messbar zu machen, werden Indikatoren genutzt, wie beispielsweise der CO₂-Fußabdruck, Treibhausgasemissionen, die Nutzung fossiler Brennstoffe und die Nutzung nicht erneuerbarer Energien.

Im Rahmen der EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (2019/2088) (nachfolgend SFDR) werden seit dem Jahr 2022 Daten zu den von der SFDR definierten ökologischen und sozialen Indikatoren zur Messung und Bewertung der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gesammelt.

Die Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt anhand der sozialen und ökologischen Indikatoren. Bezüglich der ökologischen Indikatoren werden die Indikatoren, die sich auf Treibhausgasemissionen und nicht erneuerbare Energien beziehen, priorisiert. Bezüglich der sozialen Indikatoren werden die Indikatoren, die sich auf die Nichteinhaltung des UN Global Compacts beziehen, priorisiert.

Die Bestimmung des nachhaltigen Anlageuniversums erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der UniCredit Bank GmbH und einer:inem externen Daten- und Research-Dienstleistenden.

Die Überwachung des nachhaltigen Anlageuniversums erfolgt im Rahmen standardisierter Prozesse durch unsere:n externe:n Daten- und Research-Dienstleistende:n. Das Ergebnis der Überprüfung wird der UniCredit Bank GmbH quartalsweise automatisiert übermittelt. Sofern einzelne Anlageprodukte die Kriterien nicht erfüllen, werden diese nicht mehr als nachhaltig in der Beratung eingestuft.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt über die Anwendung von Ausschlusskriterien, die von der UniCredit Bank GmbH definiert werden. Dabei werden für das gesamte Investitionsuniversum der Anlageberatung Mindestausschlusskriterien herangezogen. Für die nachhaltige Anlageberatung werden ergänzende ESG-Ausschlusskriterien herangezogen, die strenger als die Mindestausschlusskriterien sind.

Folgende Mindestausschlusskriterien werden von der UniCredit Bank GmbH herangezogen:

- Unternehmen, die eine sehr schwere Verletzung des UN Global Compacts begehen. Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf der Grundlage zehn universeller Prinzipien (aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruption) und der sogenannten Sustainable Development Goals verfolgt er die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft.
- Unternehmen, die kontroverse und/oder nukleare Waffen herstellen, unterhalten oder handeln.
- Unternehmen, die in die Produktion von thermischer Kohle involviert sind und/oder Energie aus thermischer Kohle produzieren in einer Höhe von mehr als 25 % des konsolidierten Umsatzes.
- Umstrittene fossile Brennstoffproduktion, d.h. Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit umstrittenen Techniken oder in Gebieten mit hoher Belastung für die Umwelt fördern, wie z. B. in der Arktis, und aus diesen Geschäften mehr als 25 % des konsolidierten Umsatzes erwirtschaften.
- Anleihen, die von Ländern ausgegeben werden, die die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) nicht erfüllen (schwarze Liste) oder die das Pariser Klimaabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben, wenn das Land auf Basis eines vordefinierten externen Scores kein angemessenes Umweltleistungsniveau erreicht.

Die UniCredit Bank GmbH betrachtet alle Investmentfonds als für die Anlageberatung zulässig, deren Sondervermögen eines oder mehrere der oben genannten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, jedoch kumuliert 10% des gesamten verwalteten Vermögens nicht überschreiten.

Für passive Produkte (ETF, Indizes, Passive Fonds, ETC, ETN), die einen Index abbilden, gelten die oben genannten Ausschlüsse nur, wenn 100% der Basiswerte des Index aus Unternehmen und/oder Ländern und/oder supranationalen Unternehmen bestehen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Regeln ausgeschlossen sind.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind diejenigen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen zu verstehen, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen dabei unter anderem sämtliche Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmendenbelange, die Achtung von Menschenrechten und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Seit dem 2. August 2022 müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Wertpapier-Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung etwaige Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kund:innen beachten. Die im Beratungsgespräch festgelegte Nachhaltigkeitspräferenz gibt den Rahmen für Empfehlungen von Finanzinstrumenten vor. Ergänzend zu den bisherigen Geeignetheitskriterien sollen passende Finanzinstrumente wie z. B. Fonds, Aktien oder Anleihen auch die Nachhaltigkeitspräferenz erfüllen. Anleger:innen können dabei aus verschiedenen Ausprägungen einer Nachhaltigkeitspräferenz wählen mit Angabe welche Mindestanteile erreicht werden bzw. wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Relevanz sind.

Die UniCredit Bank GmbH bietet im Rahmen der Anlageberatung sowohl nachhaltige Finanzinstrumente als auch Produkte an, deren zugrunde liegende Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Für die Auswahl von nachhaltigen Finanzinstrumenten gelten genau spezifizierte Nachhaltigkeitsfaktoren wie z. B. ökologische Kriterien, soziale Kriterien und Kriterien einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Von der UniCredit Bank GmbH werden folgende nachhaltige Finanzinstrumente in der Anlageberatung angeboten:

- Investmentfonds
- Eigenemissionen
- Aktien
- Renten
- Versicherungslösungen
- OTC-Derivate
- Strukturierte Produkte

Für die Klassifizierung von nachhaltigen Finanzinstrumenten hat die UniCredit Bank GmbH ein Zielmarktkonzept entwickelt, das sich am deutschen Branchenstandard der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW) und des Bundesverbands Investment und Asset Management (BVI) orientiert.

Wir bieten ein breites Spektrum von Produkten mit unterschiedlichen Anlagestrategien, Anlagezielen und Regeln bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren an, darunter auch Finanzinstrumente von Drittanbietenden. Als Konsequenz daraus

variieren die Nachhaltigkeitsfaktoren und Methodiken abhängig von dem jeweiligen Produkt bzw. der:dem Produkt herstellenden. Im Falle von Finanzinstrumenten, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – Principal Adverse Impacts) berücksichtigen, werden in der Beratung alle diejenigen PAIs berücksichtigt, die wir von der:dem Herstellenden eines Produktes zugeliefert bekommen. Die Information beschränkt sich dabei im Regelfall auf die Aussage, ob diese berücksichtigt werden – oder nicht. Weitere Informationen dazu (z. B. Art und Weise der Berücksichtigung) können üblicherweise den vorvertraglichen Informationen der:des Produktherstellenden (im Falle von Investmentfonds z. B. dem Verkaufsprospekt) entnommen werden.

Der Auswahlprozess für die oben aufgeführten Finanzinstrumente ist mehrstufig gestaltet. In einem „Negativscreening“ erfolgt zuerst die Auswahl nach Ausschlusskriterien. Unternehmen aus kontrovers betrachteten Geschäftsfeldern als Investments werden dabei (ggf. unter Berücksichtigung einer Mindestschwelle) ausgeschlossen. Handelt es sich um ein Finanzprodukt i. S. der SFDR, müssen diese zusätzlich die Kriterien gem. Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung erfüllen.

Danach werden die im Auswahlprozess verbliebenen Unternehmen einem „Positivscreening“ hinsichtlich ihrer Sozial- und Umweltstandards unterzogen. Mit diesem zweiten Auswahlschritt werden jene Unternehmen aus dem verbliebenen Investmentuniversum bevorzugt, die im Vergleich mit anderen Unternehmen derselben Branche in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden (= Best-in-class-Ansatz). Bei der Selektion von Investmentfonds können ergänzend alternative Ansätze zur ESG-Integration in Frage kommen (z. B. Best-in-Progress).

In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Finanzinstrumente einer oder mehreren nachhaltigen Präferenzen gemäß Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 zur MiFID II zugeordnet.

So müssen Finanzinstrumente nach

- Art. 2 Nr. 7a einen Anteil an nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gem. Taxonomie-VO (Art. 3) als ökologisch nachhaltig gelten (Taxonomie-Konformität), > 0% ausweisen, nach
- Art. 2 Nr. 7b einen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der OffenlegungsVO (Art. 2 Nr. 17) > 0% ausweisen, nach
- Art. 2 Nr. 7c die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – PAI) berücksichtigen.

Alle weiteren Finanzinstrumente werden als nicht nachhaltig eingestuft.

Finanzinstrumente nach Art. 2 Nr. 7a und / oder 7b werden dabei zusätzlich noch anhand von SDG-Faktoren gescreent, ob dort eine erhebliche negative Beeinflussung eines oder mehrerer Ziele der UN Sustainable Development Goals vorliegt – und ggf. ausgeschlossen (Do No Significant Harm (DNSH)-Prinzip).

Im Rahmen der SFDR werden seit dem Jahr 2022 Daten zu den von der SFDR definierten ökologischen und sozialen Indikatoren zur Messung und Bewertung der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gesammelt (PAIs). Die 20 Indikatoren beinhalten 18 Pflichtindikatoren sowie zwei optionale Indikatoren, die aus mehreren von der SFDR vorgegebenen Indikatoren von uns ausgewählt wurden, und umfassen Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Organisationen sowie Immobilien. Bei der Auswahl von PAIs ist es verpflichtend mindestens einen Indikator aus dem Bereich Klima und einen Indikator aus dem Bereich Soziales auszuwählen.

Weitere Beispiele der Indikatoren sind:

- Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wurde
- Abwasseremissionen der Unternehmen, in die investiert wurde
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wurde, die an der Herstellung oder dem Verkauf kontroverser Waffen beteiligt sind
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wurde, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UN-Global-Compact-Prinzipien oder der Leitsätze der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) für multinationale Unternehmen oder Beschwerdeverfahren für Verstöße gegen die UN-Global-Compact-Prinzipien oder OECD-Leitsätze haben

ESG-Ausschlusskriterien

Um den nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren entgegenzuwirken, werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und Entwicklung der Marktmeinung sowie bei der Portfoliozusammensetzung für die einzelnen Anlagestrategien und Finanzinstrumente berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt über die Anwendung von Ausschlusskriterien, die von der UniCredit Bank GmbH definiert wurden:

Für Unternehmen, Supranationale und Staaten gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Unternehmen, die eine schwere Verletzung des UN Global Compacts begehen. Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf der Grundlage zehn universeller Prinzipien (aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruption) und der Sustainable Development Goals verfolgt er die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft.

Unternehmen, die in einem definierten Ausmaß bestimmte kontroverse Geschäftsfelder oder Geschäftspraktiken betreiben, sind ebenfalls aus dem Anlageuniversum für die nachhaltige Anlageberatung ausgeschlossen:

- Involvierung in der Produktion von thermischer Kohle und / oder Energiegewinnung aus thermischer Kohle $\geq 5\%$ des konsolidierten Umsatzes
- Umstrittene Brennstoffproduktion, d. h. Förderung von Kohlenwasserstoffen mit umstrittenen Techniken oder in Gebieten mit hoher Belastung für die Umwelt $\geq 5\%$ des konsolidierten Umsatzes (0 % für arktische Bohrungen)
- Tabakproduktion oder -dienstleistungen $\geq 5\%$ des konsolidierten Umsatzes
- Bergbau mit umstrittenen Techniken (Kriterium wird über normbasierte Ausschlüsse abgebildet)
- Zivile und militärische Waffenproduktion, Dienstleistung / Vertrieb $\geq 5\%$ / $\geq 10\%$ des konsolidierten Umsatzes
- Erzeugung von Kernenergie / Dienstleistung von Atomenergie $> 0\%$ / $\geq 5\%$ des Umsatzes
- Alkoholproduktion $\geq 5\%$ des konsolidierten Umsatzes
- Glücksspiel Produktion / Dienstleistung, Vertrieb $> 0\%$ / $\geq 10\%$ des konsolidierten Umsatzes
- Pornographie, Herstellung und Vertrieb $> 0\%$ / $\geq 10\%$ des konsolidierten Umsatzes
- Gentechnik $> 0\%$ des konsolidierten Umsatzes
- Tierversuche (außer gesetzlich vorgeschrieben) $> 0\%$ des konsolidierten Umsatzes

Wenn das Finanzinstrument als mit den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA), dem „EU Green Bonds“-Standard oder dem „Grünen/ Sozialen Pfandbrief“ übereinstimmend gekennzeichnet ist, werden die oben genannten Kriterien nicht geprüft, aber es darf kein schwerwiegender Verstoß gegen die UN Global Compacts vorliegen. Wenn der Basiswert eines Anlageprodukts nach den oben genannten Kriterien als nachhaltig eingestuft wird, muss ein emittierendes Unternehmen nur die ESG-Emittentenkriterien erfüllen (anstelle der oben genannten Kriterien). Analog gilt dieses für Supranationals. Staaten werden ausgeschlossen, wenn sie nicht „Financial Action Task Force (FATF)“-konform sind, das Pariser Abkommen 2015 nicht ratifiziert haben, laut Freedom-House-Index „nicht frei“ sind, Kontroversen in Bezug auf unterschiedliche soziale / ökologische Kriterien (im Einklang mit den jeweiligen ESG-Kriterien für Unternehmen) oder Biodiversitätsaspekte bestehen oder ein schlechteres ISS-ESG-Rating als den Prime-Standard haben.

Für Fonds und Indizes gelten folgende Ausschlusskriterien:

Fonds

Für Investmentfonds verfolgen wir einen klar strukturierten Ansatz, um die Nachhaltigkeit eines Fonds zu beurteilen. Grundlage dafür bildet ein gruppenweiter Prozess zur Auswahl, der auf einem internen und externen Benchmarking basiert.

1. Negativprüfung der Mindestausschlusskriterien

Fonds, die in Unternehmen oder in Ländern investiert sind, die gegen unsere Mindestausschlusskriterien verstoßen, werden aus dem Produktangebot in der Anlageberatung der Bank ausgeschlossen (siehe [Mindestausschlusskriterien](#)).

2. Positive SFDR-Klassifizierung

Fonds, die in die Auswahl für das nachhaltige Produktangebot der Anlageberatung aufgenommen werden, müssen mindestens gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der EU-Verordnung zur Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (SFDR) klassifiziert sein.

3. Negatives Screening der zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien

In einem weiteren Schritt werden Unternehmen, die in einem definierten Ausmaß folgende kontroverse Geschäftsfelder oder Geschäftspraktiken betreiben, ebenfalls aus dem Anlageuniversum für die nachhaltige Anlageberatung ausgeschlossen:

- Involvement in der Produktion von thermischer Kohle und /oder Energiegewinnung aus thermischer Kohle > 10 % des konsolidierten Umsatzes
- Umstrittene Brennstoffproduktion, d. h. Förderung von Kohlenwasserstoffen mit umstrittenen Techniken oder in Gebieten mit hoher Belastung für die Umwelt > 10 % des konsolidierten Umsatzes
- Militärische Waffenproduktion, Dienstleistung / Vertrieb > 10 % des konsolidierten Umsatzes
- Tabakproduktion oder -dienstleistungen > 10 % des konsolidierten Umsatzes
- Bergbau mit umstrittenen Techniken (Kriterium wird über normbasierte Ausschlüsse abgebildet)

4. Externe Analyse und Due Diligence

Zusätzlich umfasst der Prozess die Auswertung von Publikationen der Kapitalanlagegesellschaften sowie die Analyse externer Ratings (z.B. Morningstar, ISS). Darüber hinaus wird ein detaillierter Due-Diligence-Fragebogen an die Fondsgesellschaften gesendet, um eine qualitative Bewertung sicherzustellen.

Die UniCredit Bank GmbH betrachtet alle Investmentfonds als für die Anlageberatung zulässig, deren Sondervermögen eines oder mehrere der oben genannten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, jedoch kumuliert 10% des gesamten verwalteten Vermögens nicht überschreiten.

Indizes

Es werden keine Kontrollen auf Grundlage der oben genannten ESG-Kriterien durchgeführt,

- sofern ETFs folgende Labels tragen:
 - Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG)
 - Fédération belge du secteur financier (Febelfin)
 - Nordic Swan Ecolabel (Nordic Swan)
- sofern ein Index mit ESG oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen gekennzeichnet ist (z. B. SRI – Socially Responsible Investing, PAB – Paris Aligned Benchmarks, CTB – Climate Transition Benchmark).

Für Investmentfonds, die ausschließlich in Anleihen investieren, welche als grün oder sozial klassifiziert sind und mit den maßgeblichen Marktstandards im Einklang stehen (B. ICMA Green Bond Principles, EU Green Bond Standard, ICMA Social Bond Principles oder gleichwertigen bzw. strengeren lokalen Standards), gelten auf Emittentenebene ausschließlich die Mindestausschlusskriterien.

Für Emissionen von Staaten, die in einem Fond allokiert sind, gelten die folgenden Ausschlusskriterien anstelle der oben genannten ESG-Kriterien für Unternehmen:

- Verstöße gegen Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF)
- Keine Ratifizierung des Pariser Abkommens 2015, wenn das Land auf Basis eines vordefinierten externen Scores kein angemessenes Umweltleistungsniveau erreicht

Für OTC-Derivategeschäfte

Im Rahmen der Beratung von OTC-Derivategeschäften finden die Nachhaltigkeitsrichtlinien der UniCredit Group Anwendung, die hier nachgelesen werden können: <https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>.

Für strukturierte Produkte

Im Rahmen der Beratung von strukturierten Produkten finden die Nachhaltigkeitsrichtlinien der UniCredit Anwendung, die hier nachgelesen werden können: <https://www.onemarkets.de/nachhaltigkeit>.

Zur Identifizierung, Messung und Bewertung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren mittels Nachhaltigkeitsindikatoren werden unter anderem Informationen der: des Datenzuliefernden ISS ESG (z.B. ESG-Ratings für Unternehmen und Länder, Best-in-Class-Bewertung für Unternehmen, SDG-Screening) genutzt. Durch ein Unternehmens- und Länderrating werden, unter Beachtung von Mindestanforderungen, umwelt- und sozialverträgliche Unternehmen (je Branche) und Emittent:innen identifiziert. Die Bereiche **E** (Environment bzw. Umwelt), **S** (Soziales) und **G** (Governance bzw. Unternehmens-/Staatsführung) fließen dabei in die Betrachtung ein.